

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

26 (26.6.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506424](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506424)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1860. Dienstag, 26. Juni. №. 26.

Bekanntmachungen.

- 1) Als Bürger sind aufgenommen: Schiffer Christian Friedr. Plate und Schiffer Johann Diedrich Keyser.
- 2) Gefunden: 1 Schürze, 1 Armkorb.

Gemeinderath und Stadtrath.

Sizung vom 15. Juni 1860.

(Fortsetzung.)

Ohne daß die Stadt über diese Beschwerde gehört wäre, ist denn unlängst von Großh. Regierung dem Magistrate ein Rescript zugegangen, durch welches in Gemäßheit einer Verfügung des Großh. Staatsministeriums die Seitens der Großh. Regierung ausgesprochene Bestätigung der Ansetzung der fraglichen Militairgebäude zu der in Rede stehenden Gemeindeumlage behuf Abtragung der Schuld zurückgenommen und die geschehene Ansetzung wieder aufgehoben wird. In der desfälligen Verfügung des Großh. Staatsministeriums wird die sowohl vom Magistrat als von Großh. Regierung gehegte Ansicht, daß die vorliegende Frage bereits implicite durch die Entscheidung in Betreff der Ansetzung von Militairgebäuden zu Service- und Nachtwächtergeld entschieden worden sei, nicht als richtig anerkannt; für die eben gedachte betr. Entscheidung seien, so heißt es in dem desfälligen Rescripte, andere für die vorliegende Frage nicht zutreffende Erwägungen maßgebend gewesen und dieselbe daher für die letztere durchaus unpräjudizirlich. Diese habe einer neuen selbstständigen Prüfung unterzogen werden müssen, welche zu dem Resultate geführt habe, daß die eingewandte Beschwerde für begründet zu erachten sei, da die hier fraglichen Wohnungen den betreffenden Militairpersonen lediglich aus dien stlichen Gründen, indem sonst der dien stliche Zweck

der Gebäude nicht würde erreicht werden können, eingeräumt worden seien, bei solcher Sachlage aber von einer Privatwohnung im Sinne des Art. 127 §. 2 der Gem.-D. nicht die Rede sein könne. — Der Magistrat hatte darauf die betr. Verhandlungen dem Gemeinderathe zur Kenntnisknahme mitgetheilt und seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß gegen die Verfügung des Großh. Staatsministeriums, welche die Privatwohnungen in den der Militärverwaltung untergebenen Grundstücken von der Gemeindebesteuerung befreie, zu remonstriren sei und zwar aus nachfolgenden Gründen. Werde hier eine Befreiung angenommen, so müsse sie auch für alle in andern öffentlichen Gebäuden eingeräumten Dienstwohnungen gelten, insbesondere für die Wohnungen der Lehrer in den Schulhäusern, des Hospitalverwalters, der Hebammen im Entbindungshause, des Custos im Museum, des Inspectors der Gefängnißanstalt &c. Es liege nicht der mindeste Grund vor, diejenigen, welchen als Theil ihres Dienst Einkommens eine Dienstwohnung eingeräumt sei, für diese Wohnung von der Gemeindebesteuerung zu befreien. Wenn in der Beschwerde der Großh. Garnisonverwaltung behauptet werde, als Privatwohnung im Sinne des Art. 127 §. 2 der Gem.-D. könne nur eine solche Wohnung gelten, welche durch Privatvertrag eingeräumt sei, so sei dies eine ganz willkührliche und durch Nichts erwiesene Behauptung. Magistrat, Stadtrath und Großh. Regierung seien bisher übereinstimmend der Ansicht gewesen, daß unter Privatwohnung im Sinne des Art. 127 §. 2 der Gem.-D. jede in einem öffentlichen Gebäude einer Person zu ihrer privaten Benutzung eingeräumte Wohnung zu verstehen sei, also namentlich auch eine in einem öffentlichen Gebäude gegebene Dienstwohnung, indem eine Dienstwohnung keineswegs die Eigenschaft einer Privatwohnung ausschliesse. — Der Gemeinderath stimmte der Ansicht des Magistrats bei und beschloß für den Fall der Vergeblichkeit der Remonstration den Magistrat zu ersuchen, da hier eine Frage der gesetzlichen Steuerpflicht und nicht der administrativen Vertheilung vorliege, den Rechtsweg zu beschreiten.

Es hatten bereits vor längerer Zeit verschiedene hiesige Einwohner dagegen reclamirt und Beschwerde erhoben, daß sie mit ihren in andern Gemeinden belegenen Grundstücken zu den hiesigen Gemeindeumlagen und Schullasten herangezogen würden. Hinsichtlich der Gemeindeumlagen hat die Differenz durch ein in letzter Instanz abgegebene Entscheidung des Großh. Staatsministeriums ihre Erledigung gefunden, indem in dem desfälligen Rescripte vom 4. April d. J. ausgesprochen wird, daß, da das Besteuerungsrecht einer politischen Gemeinde auf die gesammte Steuerkraft der ihr Angehörigen sich erstreckt und

das Gesetz in dieser Beziehung keine Schranken gezogen habe, auch die hier fragliche, seit länger bestehende Vertheilungsweise der gesetzlichen Vorschrift gemäß mit oberlicher Genehmigung eingeführt sei, die erhobene Beschwerde nicht habe für begründet erachtet werden können. — In demselben Rescripte heißt es ferner: wenn die Annahme richtig sei, daß die Beschwerde über Doppelbesteuerung vornehmlich dadurch hervorgerufen erscheine, daß das Einkommen der Recurrenten aus ihrem in andern Gemeinden belegenen Grundbesitz zu den städtischen Schulbaukosten herangezogen sei, so hätten die Recurrenten, worauf dieselben aufmerksam zu machen sein würden, mit ihrer Beschwerde sich zunächst an das Großh. Oberschulcollegium zu wenden. Wenn auch nach Art. 6 des Gesetzes vom 22. April 1858 in den Städten von der Vertheilung der Schulbaukosten über den Grundbesitz mit Genehmigung des Oberschulcollegiums abgesehen werden könne, so sei doch eine Abweichung von der Bestimmung, daß Niemand vom Einkommen aus den in einer fremden Schulacht belegenen Grundstücken zu den Schulbaukosten an seinem Wohnorte beizutragen verbunden sei, nicht gestattet, mithin scheine es auch nicht zulässig zu sein, die Schulbaukosten mit anderen städtischen Ausgaben zu vermischen, zu welchen die Gemeindeangehörigen nach ihrem Gesamteinkommen beizutragen hätten.

In letzterer Beziehung werde hier gleich erwähnt, daß hinsichtlich der Schullasten bereits eine Entscheidung des Großh. Oberschulcollegiums vom 15. Juli. v. J. vorliegt, durch welche ausgesprochen wird, daß in sofern nicht — wie es anscheinend wünschenswerth und zweckmäßig sei — zur Vermeidung lästiger Berechnungen und Umstände ein vergleichsweises Abkommen mit den einzelnen Reclamanten sollte ermöglicht werden können, es zur Ausführung und Befolgung des Gesetzes vom 22. April 1858 nicht zu umgehen sein werde, daß die Schulsteuer zu dem hier in Betracht kommenden Theile der Schullast (Art. 1 §. 1 und 2 des Gesetzes) besonders ausgeschrieben werde, wobei denn das Einkommen der Schulachtsgenossen aus den in einer anderen Schulacht belegenen Grundstücken auszuscheiden sei. Zur Herbeiführung sei denn allerdings erforderlich, daß die einzelnen Reclamanten die ihnen zugehörigen auswärts belegenen Grundstücke dem Magistrat namhaft machten und genau bezeichneten; mehr aber könne von denselben zur Erreichung der Ausscheidung nicht verlangt werden, vielmehr sei es Sache des Magistrats, sich durch Einsicht der Schätzungsregister zum Armenbeitrage von dem Schätzungswerthe der in Betracht kommenden Grundstücke und Häuser Kunde zu verschaffen und darnach denn die Berechnung selbst anfertigen zu lassen. — Die städtischen Behörden glauben gegen die Richtigkeit

dieser Verfügung des Großh. Oberschulcollegiums Nichts einwenden zu können, halten aber die in derselben angegebenen Mittel, den Beschwerdeführern gerecht zu werden, für durchaus unausführbar. Zur Berathung dieser Angelegenheit, so wie in Veranlassung einer in dem vorhin erwähnten Rescripte des Großh. Staatsministeriums angeregten ferneren Frage, ob zur Verhütung einer Doppelbesteuerung nicht die Gesetzgebung einzuschreiten habe, resp. eines Auftrags Großh. Regierung an den Magistrat, sich über diese Frage gutachtlich zu äußern, war vom Magistrat beantragt, aus Mitgliedern des Magistrats und Stadtraths eine gemeinschaftliche Commission zu bilden, welche demnächst geeignete Vorschläge zu machen hätte. Der Stadtrath erklärte sich mit dem Antrage des Magistrats einverstanden und wählte seinerseits in die Commission die Herren Oberappellationsrath Becker, Intendanturrath Meinardus, Fabrikant Fortmann, Banquier Ballin und Registrator Driver. Seitens des Magistrats waren bereits gewählt die Herren Stadtdirector Wöbcken und Rathsherr Wiemken.

Al l e r l e i.

Die im Mai d. J. eröffnete neue Schule zum Bürgerfelde wird von 68 Schülkern besucht; 8 zu dieser Schule pflichtige Kinder besuchen die Schule vor dem Heiligengeistthore. Diese letztere, jetzt Stadtschule, erst im Jahre 1859 durch eine vierte Classe vergrößert, ist in den unteren Classen schon dermaßen mit Schülern wieder überfüllt, daß die Errichtung einer fünften Classe nothwendig ist.

 Für das mit dem 1. Juli 1860 beginnende neue Quartal werden Bestellungen auf das Gemeinde-Blatt sofort erbeten, damit in der Zusendung keine Störung eintritt. Pränumerationspreis pro Quartal 3³/₄ Grosch. (9 Grote); mit Postaufschlag 5 Groschen.

Gerhard Stalling.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.